

**Antrag auf Nutzung Textilbibliothek / Sammlung für Forschungszwecke**

Der Antragsteller beantragt für Forschungszwecke Einblick in die Historischen Bestände der Textilbibliothek bzw. in die Sammlung des Textilmuseums:

Name: \_\_\_\_\_

Institution: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

Verwendungszweck: \_\_\_\_\_

Name des Projekts: \_\_\_\_\_

Projektträger: \_\_\_\_\_

Gewünscht ist (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Zugang zu folgenden Musterbüchern / Sammlungsobjekten (bitte Inventar-Nr. angeben):

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Foto-/Scannerlaubnis für Arbeitsfotos

Nutzungsrecht für Fotografien/Scans

Mit seiner/ihrer Unterschrift akzeptiert der/die Antragsteller(in) die Benutzungsordnung auf den folgenden Seiten 2 bis 4.

St. Gallen, den \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

## **Benutzungsordnung für die wissenschaftliche Nutzung der Historischen Bestände der Textilbibliothek und der Sammlung des Textilmuseums St. Gallen**

### **§ 1 Benutzung**

1. Kann der/die Antragsteller(in) ein ausgewiesenes Forschungsinteresse glaubhaft machen, können mit Einhaltung dieser Benutzungsordnung die Historischen Bestände der Textilbibliothek bzw. die Sammlung des Textilmuseums benutzt werden, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern der Objekte nichts anderes ergibt.
2. Als Benutzung gelten:
  - Auskunft und Beratung durch das Personal
  - Einsicht in die Historischen Bibliotheksbestände und die Sammlungsobjekte
  - Einsicht in die Inventarbücher, in den Bestandskatalog, die Datenbank oder die sonstigen Hilfsmittel.
3. Der/die Antragsteller(in) akzeptiert mit seiner/ihrer Unterschrift, dass:
  - eine Einsichtnahme nur in den Räumen des Textilmuseums St. Gallen während der üblichen Öffnungszeiten und zu vereinbarten Terminen möglich ist
  - eine Ausleihe der Objekte ausserhalb der Räume des Textilmuseums ausgeschlossen ist
  - das Personal des Textilmuseums St. Gallen den Umfang der gleichzeitig vorgelegten Objekte beschränken und die Bereithaltung zur Nutzung zeitlich begrenzen kann
  - die Sammlungsobjekte mit grösster Sorgfalt zu behandeln sind; untersagt ist insbesondere
    - o eine Änderung des Originalzustandes
    - o die Entfernung von Bestandteilen (z.B. Stoffmuster, Zettel, Umschläge, Siegel, Stempelabdrücke, Briefmarken, etc.)
    - o das Anbringen oder Entfernen von Vermerken
    - o die Verwendung von Sammlungsgut als Schreib- oder Durchzeichnungsunterlage
  - Schäden an Sammlungsobjekten von den Benutzenden unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden sind.
5. Für die Musterbücher der Bibliothek gilt speziell, dass:
  - die Bände nur vom Museumspersonal aus den Schränken genommen und nur unter Aufsicht eingesehen werden dürfen und sorgsam zu behandeln sind
  - dabei Handschuhe getragen und Schaumstoffkeile verwendet werden müssen
  - sie nicht frei von Rechten Dritter sind, die Muster daher nicht 1:1 weiterverwendet werden dürfen
  - die Muster weder abgerieben, fotografiert oder gescannt werden dürfen (das Erstellen von Arbeitsfotos kann ausnahmsweise von der Direktion bewilligt werden)
  - für manche Bände aus konservatorischen oder rechtlichen Gründen zusätzlich besondere Vorgaben gelten.

## § 2 Benutzungserlaubnis

1. Die Benutzung der Historischen Bestände der Textildibliothek und der Sammlung des Textilmuseums wird ausschliesslich auf schriftlichen Antrag zugelassen.
2. Der/die Antragsteller(in) hat sich gegebenenfalls auf Verlangen der Museumsleitung über seine Person auszuweisen.
3. Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
  - Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen
  - die Erhaltung der Objekte gefährdet würde
  - ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde
  - Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern einer Nutzung entgegenstehen.
4. Die Benutzung kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, wenn
  - der Antragsteller wiederholt und schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstösst oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält
  - der Ordnungszustand der Objekte eine Nutzung nicht zulässt
  - die Objekte aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Gründe nicht verfügbar sind
  - der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.
5. Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn
  - Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen
  - nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Ablehnung des Antrags geführt hätten
  - der/die Benutzende gegen die Benutzungsordnung verstösst oder ihm/ihr erteilte Auflagen nicht einhält
  - der/die Benutzende Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

## § 3 Haftung

1. Der/die Benutzende haftet für die von ihm/ihr verursachten Verluste oder Beschädigungen der überlassenen Objekte sowie für die bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden.
2. Die Mitarbeitenden des Textilmuseums St. Gallen haften nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beim Vorlegen der Objekte zurückzuführen sind.

## § 4 Anfertigung von Reproduktionen durch das Archivpersonal

1. Jeder(r) Benutzende kann, soweit keine Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte) entgegenstehen und die Erhaltung der Objekte dies erlaubt, die Anfertigung von Kopien, Scans oder Fotografien beantragen.
2. Das Textilmuseum ist berechtigt, für die Anfertigung von Reproduktionen im Namen und auf Rechnung des Antragstellers Dritte zu beauftragen.

### **§ 5 Auswertung des Archivguts**

1. Der/die Benutzende hat bei der Auswertung der Objekte die Rechte und schutzwürdigen Interessen des Textilmuseums St. Gallen, sowie die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren.
2. Das Einholen der Rechte bei den Rechteinhabern obliegt der/dem Benutzenden.

### **§ 6 Belegexemplare**

1. Wird eine Arbeit unter Verwendung der Historischen Bestände der Textilbibliothek oder von Objekten des Textilmuseums verfasst, ist der/die Benutzende verpflichtet, dem Textilmuseum kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar unmittelbar nach Erscheinen des Druckwerkes zu überlassen. Dies gilt sinngemäss auch für Manuskripte.
2. Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Material aus den Historischen Beständen der Textilbibliothek oder den Objekten des Textilmuseums, hat der/die Benutzende die Drucklegung mit den genauen bibliografischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.
3. Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für Reproduktionen (§ 7).
4. Ohne Zustimmung der/des Benutzenden dürfen nichtveröffentlichte Belegexemplare nur zur Erschliessung von Objekten verwendet werden, anderen Personen darf keine Einsicht in unveröffentlichte Schriftwerke gewährt werden. Dies gilt nicht mehr, wenn das Urheberrecht erloschen ist.

### **§ 7 Reproduktion und Edition**

1. Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikation ist nur mit vorheriger Genehmigung des Textilmuseums St. Gallen zulässig.
2. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstellen verwendet werden.
3. Eine Veränderung von Reproduktionen insbesondere durch elektronische Bildbearbeitung bedarf der Zustimmung des Textilmuseums St. Gallen.

### **§ 8 Gebühren und Kosten**

1. Für wissenschaftliche Nutzung der Historischen Bestände der Textilbibliothek und der Sammlungen des Textilmuseums werden grundsätzlich keine Gebühren erhoben.
2. Für ausserordentlichen Personalaufwand kann das Textilmuseum St. Gallen Kosten festlegen und in Rechnung stellen.
3. Die Kosten für die Anfertigung von Kopien und Scans werden nach Absprache festgelegt und in Rechnung gestellt.

St. Gallen, Januar 2020